

II-245 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

20.10.1966

102/A.B.

zu 99/J

Anfragebeantwortung

des Bundeskanzlers Dr. Klaus
 auf die Anfrage der Abgeordneten Rosa Weber und Genossen,
 betreffend Bericht über den Druck von Lebensmittelkarten.

-.-.-.-.-.-.-

Die Abgeordneten Rosa Weber, Konir und Genossen haben am 9. September 1966 unter Nr. 99/J an mich eine Anfrage, betreffend Bericht über den Druck von Lebensmittelkarten, gerichtet.

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

zu 1.: Die Österreichische Staatsdruckerei hat derzeit noch keine Lebensmittelkarten gedruckt, jedoch wurde ihr vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als Geschäftsführung des Arbeitsausschusses für wirtschaftliche Landesverteidigung mit Erlass vom 25.VII.1966, Zl. 267.351/IV/28/66, der Druckauftrag für Bezugsberechtigungen erteilt, wobei auch Lebensmittelkarten vorgesehen sind.

zu 2. lit. a): Bei Eintritt von Versorgungsschwierigkeiten - sei es durch internationale Spannungszustände, sei es durch kriegerische Ereignisse in der Nachbarschaft oder Übergreifen derselben auf das Staatsgebiet - muß die Sicherstellung einer geregelten gleichmäßigen Verteilung der wichtigsten Waren des lebensnotwendigen Bedarfes der Bevölkerung, darunter in erster Linie der Grundnahrungsmittel, eine der vordringlichsten Aufgaben der Staatsführung bilden. Die Ausgabe entsprechender Bezugsberechtigungen bildet hiefür die unumgängliche Voraussetzung. Da erfahrungsgemäß der Eintritt derartiger Krisenzustände außerordentlich rasch erfolgen kann, andererseits der Ausdruck der Bezugsberechtigungen einen Zeitraum von 4 bis 6 Monaten erfordert, müssen angesichts des nicht vorhersehbaren Zeitpunktes ihres Bedarfes die notwendigen Bezugscheine vorsorglich bereitgestellt werden. Es haben daher alle vergleichbaren Staaten, wie die Schweiz und Schweden, weiters Finnland, teilweise schon vor Jahren den Druck entsprechender Bezugsberechtigungen durchgeführt. Die Notwendigkeit des Druckauftrages ist sonach nicht nur sachlich, sondern auch in dem Beispiel anderer neutraler Staaten begründet.

./.

102/A.B.

zu 99/J

- 2 -

zu lit. b): Die Weisung ist in dem Beschuß des Ministerrates vom 11.V.1965 eingeschlossen, wonach die "Wirtschaftliche Landesverteidigung" vorzusorgen hat, daß bereits im Falle einer internationalen Spannung und Konfliktgefahr die Aufrechterhaltung des ausreichenden Lebensstandards der Bevölkerung auch über längere Zeiträume zu gewährleisten ist.

zu lit. c): Eine Unterrichtung der Bevölkerung in allen Einzelheiten wurde nicht für zweckmäßig gehalten, da es sich nur um eine vorsorgliche Maßnahme handelt, die die derzeitigen Versorgungsverhältnisse nicht beeinträchtigt. Hingegen ist die Volksvertretung von dieser Maßnahme durch das Bundesfinanzgesetz 1966 unterrichtet, in dessen Teilheft unter Kapitel 20, Handel, Gewerbe und Industrie, Unterteilung 4, Post 32, auf Seite 14 der Vermerk enthalten ist: " Wirtschaftliche Landesverteidigung; Druck von Bezugsberechtigungen und Ausgabedrucksorten S 1,000.000,-". Hierbei handelt es sich um die erste Rate der Druckkosten, deren übriges Erfordernis im Bundesvoranschlag für 1967 einbezogen sein wird. Weiters hatte der Unterausschuß des Landesverteidigungsausschusses schon am 10. Juni 1965 eine ausführliche Information durch das damalige Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, vertreten durch Ministerialrat Dipl.-Ing. Hanisch, über den Stand der wirtschaftlichen Landesverteidigungsvorkehrungen, darunter auch über die Notwendigkeit der Bereitstellung von Bezugsberechtigungen, zustimmend zur Kenntnis genommen.

- . - . - . - . - . - . -

Die konkreten Fragen an den Bundeskanzler lauteten:

1. Sind Meldungen richtig, wonach die Österreichische Staatsdruckerei Lebensmittelkarten gedruckt hat?
2. Wenn ja:
 - a) Welche Beweggründe sind für eine solche Maßnahme gegeben?
 - b) Wer hat die Weisung dazu gegeben?
 - c) Aus welchen Gründen wurde die Öffentlichkeit bzw. die Volksvertretung über eine solche Maßnahme nicht informiert?

- . - . - . - . - . -